Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 0

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D015.016/26/
2026-0.866.035

Empfänger laut Verteiler

Per E-Mail

Betrifft: Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend die Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG – Information über Evaluierungskriterien

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Im Rahmen der Verpflichtung der begleitenden Evaluierung der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gemäß **§ 15 Abs. 2 IFG** wird die Datenschutzbehörde zu Jahresbeginn die Datenerhebung für den Berichtszeitraum 2026 durchführen. Die Datenschutzbehörde ist dabei wieder auf die Bereitstellung der erforderlichen Daten durch die informationspflichtigen Stellen angewiesen.

II. Die Einmeldung erfolgt zwischen dem **1.** und dem **29. Jänner 2027** für den Berichtszeitraum **1. Jänner bis 31. Dezember 2026**.

Im Interesse einer systematischen Auswertbarkeit der übermittelten Daten darf um Verständnis ersucht werden, dass individuelle Einmeldungen per E-Mail weiterhin nicht möglich sind, sondern diese ausschließlich über **JustizOnline** erfolgen können (https://justizonline.gv.at/jop/secure/web/home).

III. Hinsichtlich der zu erhebenden Daten bzw. insbesondere deren Umfang fand im Laufe des Jahres 2026 ein reger Austausch mit den informationspflichtigen Stellen statt. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die Fragen, welche Daten für eine aussagekräftige Evaluierung erforderlich sind und bei welchen Daten der mit der Erhebung verbundene Aufwand außer Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn steht oder eine Erhebung in der praktischen Umsetzung für die jeweilige informationspflichtige Stelle nicht möglich ist.

Auf Grundlage dieses Austauschs hat die Datenschutzbehörde die zu erhebenden Daten einer neuerlichen Bewertung unterzogen.

III.1. Die daraus resultierenden Anpassungen und weitere wesentliche Aspekte sind den im Anhang befindlichen Beilagen zu entnehmen, wobei die **einzumeldenden Daten** in Beilage 1 dargestellt werden. Die Abbildung orientiert sich an der über JustizOnline bereitgestellten Eingabemaske. Zudem werden in Beilage 2 **Erläuterungen zu den Evaluierungskriterien bzw. Antworten auf häufig gestellte Fragen** als Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt.

III.2. Im Ergebnis wurden die zu erhebenden Daten im Vergleich zur Evaluierung für den Berichtszeitraum 2025 reduziert (insgesamt um 11 Fragen). Lediglich ein neues Kriterium wurde ergänzt (Anzahl der Fälle einer teilweisen Informationserteilung). Außerdem wurde die Frage der Anzahl der vorgelegten Beschwerden dahingehend konkretisiert, dass nunmehr explizit auf „Bescheidbeschwerden“ Bezug genommen wird. Die Kategorie der „sonstigen Selbstverwaltungskörper“ wurde um „sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts“ ergänzt.

Sofern einzelne Daten von der informationspflichtigen Stelle nicht erhoben werden, kann dies in der Eingabemaske entsprechend vermerkt werden (voraussichtlich durch die Auswahl der Option „nicht erfasst“).

Darüber hinaus wird auf eine Unterscheidung zwischen verpflichtend auszufüllenden und optionalen Feldern verzichtet.

IV. Abschließend darf wiederum ersucht werden, dieses Rundschreiben samt Beilagen an alle informationspflichtigen Stellen im eigenen Verantwortungsbereich (auch an die unabhängigen Behörden) weiterzuleiten.

Der Datenschutzbehörde ist bewusst, dass mit der Einmeldung von Daten ein Verwaltungsaufwand einhergeht.

Die Datenschutzbehörde weist aber darauf hin, dass sie für eine aussagekräftige Evaluierung, die gegebenenfalls einem politischen Entscheidungsprozess zu einer allfälligen Novelle des IFG zugrundgelegt wird, **auf die Mitwirkung der informationspflichtigen Stellen angewiesen** ist.

Je größer die Anzahl der auszuwertenden Meldungen, desto aussagekräftiger ist die Evaluierung.

Die Datenschutzbehörde ersucht daher um entsprechende Mitwirkung.

Beilagen

Beilage 1: Übersicht der einzumeldenden Daten (Stand 02.11.2026)
Beilage 2: Erläuterungen und FAQs (Stand 02.11.2026)

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Bildung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
13. Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
14. alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Landtagsdirektion NÖ
16. Landtagsdirektion OÖ
17. Landtagsdirektion Salzburg
18. Landtagsdirektion Tirol
19. Landtagsdirektion Vorarlberg
20. Kärntner Landtagsamt
21. Landtagsdirektion Steiermark
22. Landtagsdirektion Burgendland
23. Landtagsdirektion Wien
24. Präsidentschaftskanzlei
25. Parlamentsdirektion
26. Verfassungsgerichtshof
27. Verwaltungsgerichtshof
28. Bundesfinanzgericht
29. Bundesverwaltungsgericht
30. Landesverwaltungsgericht Wien
31. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
32. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
33. Landesverwaltungsgericht Salzburg
34. Landesverwaltungsgericht Tirol
35. Landesverwaltungsgericht Steiermark
36. Landesverwaltungsgericht Kärnten
37. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
38. Landesverwaltungsgericht Burgenland
39. Volksanwaltschaft
40. Rechnungshof Österreich
41. Österreichischer Städtebund
42. Österreichischer Gemeindebund
43. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
44. Wirtschaftskammer Österreich
45. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
46. Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen
47. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
48. Österreichische Universitätenkonferenz
49. Landwirtschaftskammer Österreich

3. November 2026

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL



Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
Datum/Zeit	2026-11-04T10:36:47+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.